

Zusammenfassung

Einleitung:

- (1.) Spielertransfers haben nicht nur sportlich, sondern auch wirtschaftlich enorme Bedeutung im professionellen Mannschaftssport. Bei der Begründung von Spielertransfers können Situationen auftreten, die zur Anfechtung der in diesem Rahmen geschlossenen Verträge berechtigen.
- (2.) Gegenstand der Arbeit ist zum einen die Anfechtung von Transfergeschäften im Profisport sowie deren Rechtsfolgen, wobei die Untersuchung auf inländische Spielertransfers beschränkt wird, auf die das deutsche Recht Anwendung findet. Zum anderen wird die Anfechtungsentscheidung in diesem Kontext näher betrachtet und Leitlinien für eine solche entwickelt.

Kapitel 1:

- (3.) Das Transferwesen hat sich seit nunmehr über 110 Jahren entwickelt. Vor allem durch europarechtliche Einflüsse hat es die heutige Form gefunden, wie sie heute vorliegt. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das sog. *Bosman-Urteil* des EuGH, welches hat dazu geführt, dass ein Wechsel des Spielers nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit seinem bisherigen Club verbandsrechtlich nicht von der Zahlung einer Transferentschädigung abhängig gemacht werden darf, sondern der Spieler diesen vielmehr ohne Weiteres „ablösefrei“ verlassen darf.
- (4.) Professionelle Mannschaftssportler (Spieler) sind in aller Regel Arbeitnehmer der Clubs. Sie sind aufgrund eines gem. § 14 Abs. 1 Nr. 4 TzBfG aufgrund der Eigenart der Arbeitsleistung mit Sachgrund befristeten Arbeitsvertrags für diesen tätig und schulden insbesondere die Erbringung sportlicher Leistungen. Unter rechtlichen Gesichtspunkten stellt der Spielertransfer daher einen Arbeitgeberwechsel des Spielers dar.
- (5.) Die gesetzlichen Regelungen des Arbeitsrechts sind auf Spieler grundsätzlich unbeschränkt anzuwenden. Ein Korrekturerfordernis aufgrund der Besonderheiten des Spitzensports besteht im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Rechtsnormen nicht. Diese sind aber bei

- der Anwendung der arbeitsrechtlichen (Schutz-)Normen angemessen zu berücksichtigen.
- (6.) Unter dem Begriff „Transfergeschäft“ wird die Gesamtheit der Rechtsgeschäfte verstanden, die notwendig sind, um einen Spielerwechsel von einem abgebenden zu einem aufnehmenden Club herbeizuführen.
 - (7.) Das Transfergeschäft besteht aus drei Rechtsgeschäften.
 - a) Abgebender Club und aufnehmender Club schließen einen Transfervertrag, in dessen Rahmen sich der abgebende Club dazu verpflichtet, gegen Zahlung einer Transferentschädigung den mit dem zu transferierenden Spieler bestehenden Arbeitsvertrag aufzuheben. Dies ist erforderlich, weil ein Spielertransfer verbandsrechtlich nur dann möglich ist, wenn zwischen Spieler und abgebendem Club keine Rechtsbeziehung mehr besteht.
 - b) In Erfüllung seiner transfervertraglichen Pflicht schließt der abgebende Club sodann mit dem Spieler einen Aufhebungsvertrag, mit welchem das zwischen diesen bestehende Arbeitsverhältnis einvernehmlich vorzeitig beendet wird.
 - c) In der Folge schließen aufnehmender Club und Spieler einen neuen Arbeitsvertrag, welcher im sportrechtlichen Kontext u.a. deshalb erforderlich ist, um die Spielberechtigung für den Spieler zu erhalten und – soweit verbandsrechtlich erforderlich – den Spieler für sich zu registrieren.
 - (8.) Der Transfervertrag ist als Vertrag *sui generis* einzuordnen. Er fällt unter keinen gesetzlich normierten Vertragstyp und kann insbesondere nicht als Kaufvertrag gem. §§ 433 ff. BGB qualifiziert werden.
 - (9.) Häufig sind neben den Beteiligten des Transfergeschäfts auch Spielervermittler in den Spielertransfer involviert. Spielervermittler ist, wer im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Sportarbeitsverhältnisses oder im Zusammenhang mit einem Spielertransfer für eine (oder mehrere) Parteien tätig wird und diese insbesondere vertritt. Alle darüber hinausgehenden Tätigkeiten sind nicht mehr dem Begriff der Spielervermittlung, sondern in der Regel dem weitergehenden Begriff der Spielerberatung zuzuordnen.
 - (10.) Der Vertrag, auf dessen Grundlage der Spielervermittler tätig wird, ist in aller Regel als Maklervertrag gem. §§ 652 ff. BGB einzuordnen.
 - (11.) Für den Fall, dass der Spielervermittler (zunächst) im Auftrag des Sportlers tätig wird und für diesen einen neuen Arbeitgeber sucht, verhält es sich regelmäßig so, dass der Vermittler nicht von dem Spieler, sondern von dem aufnehmenden Club vergütet wird. Der Ver-

mittler wechselt vor dem Arbeits- und/oder Transfervertragsschluss zwischen Spieler und Club die Seiten und schließt mit dem Club einen Maklervertrag typischerweise sowohl hinsichtlich der Vermittlung des Arbeits- als auch des Transfervertrags.

Kapitel 2:

- (12.) Die Anfechtung von Sportarbeitsverhältnissen kann sowohl im Kontext eines Spielertransfers als auch außerhalb eines solchen erfolgen.
- (13.) Die Anfechtungsregelungen der §§ 119 ff. BGB sind auch auf das Sportarbeitsverhältnis anwendbar. Sie werden weder durch die Vorschriften zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen verdrängt noch in direkter oder analoger Anwendung des § 15 Abs. 3 TzBfG ausgeschlossen.
- (14.) Im Zusammenhang mit der isolierten Anfechtung von Sportarbeitsverhältnissen sowie der Anfechtung von Transfergeschäften sind insbesondere Fallgestaltungen denkbar, in denen eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 Abs. 1 Fall 1 BGB oder wegen eines Irrtums betreffend die Eigenschaften des Spielers gem. § 119 Abs. 2 BGB in Betracht kommt.
- (15.) Bei der Täuschungsanfechtung ist zu berücksichtigen, dass dem Club als präsumtivem Arbeitgeber im Rahmen der Vertragsanbahnung ein Fragerecht bezüglich des Alters des Spielers ebenso wie bezüglich dessen Dopingfreiheit zusteht, so dass der Spieler auf entsprechende Fragen wahrheitsgemäß zu antworten hat. Gleiches gilt für dessen Gesundheitszustand sowie grundsätzlich für dessen Verletzungshistorie. Bei letzterer ist die Grenze dort zu ziehen, wo das Informationsinteresse des Clubs die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Spielers nicht mehr gerechtfertigt zu beschneiden vermag. Je länger eine Verletzung zurückliegt und je geringer ihre Bedeutung für die weitere sportliche Karriere des Spielers ist, desto eher ist ein Fragerecht jedenfalls hinsichtlich einzelner Verletzungsdetails abzulehnen.
- (16.) Bedient sich der Spieler bei der Vertragsanbahnung eines Spielervermittlers, ist dieser jedenfalls für den Fall, dass er von dem Spieler einseitig eingesetzt wird, nicht als Dritter im Sinne des § 123 Abs. 2 Satz 1 BGB zu qualifizieren, da dessen Verhalten dem Spieler zuzurechnen ist.
- (17.) Der Umstand, dass der Spielervermittler regelmäßig kurz vor Arbeitsvertragsschluss die Seiten wechselt und letztlich für den Club oder beide Parteien tätig wird, führt in der Regel zu keinem anderen

Ergebnis. Grund dafür ist, dass zu diesem Zeitpunkt typischerweise die Vertragsbedingungen vollständig ausgehandelt und insbesondere der Vertragsschlusswille des Clubs vollständig gebildet sind, die Täuschung durch den Spielervermittler also in einem Zeitpunkt erfolgte, in dem er ausschließlich als Vertrauensperson des Spielers an der Vertragsanbahnung beteiligt ist.

- (18.) Täuscht der Spielervermittler hingegen (ausnahmsweise) zu einem Zeitpunkt, in dem er für beide Parteien gleichermaßen tätig wird, ist er „Dritter“ i.S.d. § 123 Abs. 2 Satz 1 BGB. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Spielervermittler zugleich der Dauerberater des Spielers und damit auch in dieser Situation als dessen Vertrauensperson anzusehen ist.
- (19.) Das Alter eines Spielers stellt eine verkehrswesentliche Eigenschaft i.S.d. § 119 Abs. 2 BGB dar. Die Anfechtbarkeit des mit dem Spieler geschlossenen Arbeitsvertrags hängt dabei primär davon ab, ob zwischen Irrtum und Abgabe der Vertragsschlusserklärung der erforderliche Kausalzusammenhang besteht.
- (20.) Die Frage nach der von § 119 BGB vorausgesetzten objektiven Erheblichkeit des Irrtums wird man im Falle eines Irrtums über das Alter regelmäßig unter Berücksichtigung der Vertragsdauer und/oder der dem Spieler vom Club zgedachten Funktion im Mannschaftsgefüge zu beantworten haben. Von der objektiven Erheblichkeit kann in aller Regel dann ausgegangen werden, wenn der Spieler altersbedingt in Wirklichkeit einer anderen Karrierephase als der irrig angenommenen zuzuordnen ist.
- (21.) Insbesondere im Zusammenhang mit einem Irrtum über das Alter ist zu berücksichtigen, dass die Anfechtung nach keine vollständige Befreiung von dem angefochtenen Rechtsgeschäft bewirkt, wenn sich der Spieler damit einverstanden erklärt, den Vertrag so gelten zu lassen, wie ihn der Club ohne den Irrtum geschlossen hätte. Vielmehr gilt der Vertrag dann zu dem vom Club beim Abschluss eigentlich gewollten Bedingungen. Der Anfechtende soll sein Anfechtungsrecht nicht als bloßes Reuerecht „missbrauchen“ können.
- (22.) Ob der Gesundheitszustand eines Spielers eine verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB darstellt ist differenziert zu betrachten.
 - a) Ist die den Gesundheitszustand des Spielers beeinträchtigende Krankheit nicht heilbar und dessen sportliche Leistungsfähigkeit dadurch erheblich gemindert, handelt es sich hierbei um eine im

- Zusammenhang mit der Begründung des Sportarbeitsverhältnisses verkehrswesentliche Eigenschaft.
- b) Handelt es sich hingegen um eine heilbare Erkrankung (z.B. Verletzung der Muskulatur oder des Bewegungsapparats), liegt eine verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB nach hier vertretener Auffassung jedenfalls dann vor, wenn die (voraussichtliche) Verletzungsdauer mindestens 30% der vereinbarten Gesamtvertragsdauer beträgt.
- (23.) Die Dopingfreiheit des Spielers ist in aller Regel ebenfalls als verkehrswesentliche Eigenschaft zu qualifizieren, da die Arbeitsleistung eines gedopten Spielers für den Club aus verbandsrechtlichen Gründen weitgehend wertlos und mit erheblichen Risiken verbunden ist.
- (24.) Die Anfechtung der täuschungs- oder irrtumsbedingt abgegeben (Arbeits-)Vertragsschlussklärung führt gem. § 142 Abs. 1 BGB „an sich“ zu deren *ex-tunc*-Unwirksamkeit.
- (25.) Eine Ausnahme dazu stellt die „Lehre vom fehlerhaften Arbeitsverhältnis“ dar. Nach dieser bleibt es zwar bei der *ex-tunc*-Wirkung der Anfechtung, wenn das Arbeitsverhältnis noch nicht in Vollzug gesetzt ist. Abweichend von der in § 142 Abs. 1 BGB festgelegten Rechtsfolge entfaltet die Anfechtung *contra legem* grundsätzlich nur für die Zukunft, also *ex-nunc*, Wirkung, wenn das Arbeitsverhältnis – wie regelmäßig – bereits in Vollzug gesetzt wurde. Grund dafür ist die besondere Form des Leistungsvollzugs im Arbeitsverhältnis als Dauerschuldverhältnis, dessen kondiktionsrechtliche Rückabwicklung erhebliche Schwierigkeiten bereiten und zugleich den Interessen der Vertragsparteien nicht gerecht würde.
- (26.) Eine (Gegen-)Ausnahme von der nach der „Lehre vom fehlerhaften Arbeitsverhältnis“ grundsätzlichen Annahme einer bloßen *ex-nunc*-Unwirksamkeit ist allerdings dann zu machen, wenn im Falle der Täuschungsanfechtung die Arbeitsleistung des Spielers für den Club wertlos ist. In diesem Fall hat die Anfechtung weiterhin – wie von § 142 Abs. 1 BGB vorgesehen – Rückwirkung.
- (27.) Eine weitere Ausnahme besteht außerdem für die Fälle der Täuschungsanfechtung dann, wenn das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Zugangs der Anfechtungserklärung außer Funktion gesetzt wurde. Insoweit wirkt die Anfechtung auf den Zeitpunkt der Außerkundtionsetzung zurück.
- (28.) Stützt der Club seine Anfechtung ausschließlich auf die §§ 119, 120 BGB, kann der Spieler u.U. gem. § 122 Abs. 1 BGB Ersatz desjenigen Schadens verlangen, den er dadurch erlitten hat, dass er auf die

Gültigkeit der angefochtenen Erklärung vertraut hat, allerdings der Höhe nach begrenzt auf sein Erfüllungsinteresse. Auf dieser Grundlage kann er insbesondere den Schaden ersetzt verlangen, der ihm dadurch entstanden ist, dass er im Vertrauen auf die Gültigkeit der Vertragsschlusserklärung des anfechtenden Clubs ein Vertragsangebot eines anderen Clubs ausgeschlagen hat.

- (29.) Die praktische Bedeutung des Schadensersatzanspruchs nach § 122 Abs. 1 BGB ist im sportarbeitsrechtlichen Kontext im Grundsatz als gering einzustufen. Da der zur Anfechtung berechtigende Irrtum des Clubs der untersuchten Situation Eigenschaften des Spielers selbst betrifft, liegt regelmäßig die Annahme nahe, dass dieser die Anfechtbarkeit der Vertragsschlusserklärung kannte oder jedenfalls kennen musste, mit der Folge, dass Schadensersatzpflicht in der Regel nach Maßgabe des § 122 Abs. 2 BGB nicht eintritt.
- (30.) Sofern der Spieler die Abgabe der (Arbeits-)Vertragsschlusserklärung des Clubs durch Hervorrufen eines Irrtums schuldhaft herbeiführt, kann er – unabhängig davon, ob letzterer den Arbeitsvertrag angefochten hat oder nicht – nach den Grundsätzen der *c.i.c.* gem. §§ 280 Abs. 1, 311 Nr. 2, 241 Abs. 2 BGB Schadensersatz von dem Spieler verlangen. Hierbei kommt dem Club die Beweislastumkehr des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB zugute.
- (31.) § 619a BGB findet in den vorliegend untersuchten Konstellationen keine Anwendung, da der Anwendungsbereich der Arbeitnehmerhaftung nicht eröffnet ist.
- (32.) Im Falle der arglistigen Täuschung kann der Club seinen Schadensersatzanspruch außerdem auf § 826 BGB sowie u.U. auf § 823 Abs. 2 i.V.m. § 263 StGB stützen.
- (33.) Der Club kann gem. §§ 249 ff. BGB verlangen, so gestellt zu werden, wie er ohne die Pflichtverletzung bzw. das schädigende Ereignis stünde. Der Schadensersatzanspruch umfasst insbesondere die Rückgängigmachung des mit dem Spieler geschlossenen Arbeitsvertrags. Alternativ kann der Club die Anpassung des Spielervertrags verlangen, wenn er darlegen und im Bestreitensfall beweisen kann, dass auch der Spieler den Arbeitsvertrag zu den mit dem Anpassungsbegehren geltend gemachten und für ihn schlechteren Bedingungen geschlossen hätte.
- (34.) In diesem Zusammenhang ist aus denselben Gründen wie bei der Modifikation des § 142 Abs. 1 BGB die „Lehre vom fehlerhaften Arbeitsverhältnis“ zu berücksichtigen: Wurde das Arbeitsverhältnis bereits in Vollzug gesetzt, ist eine Rückgängigmachung des Arbeitsver-

hältnisses deshalb grundsätzlich nur für die Zukunft möglich. Schadensrechtlich handelt es sich hierbei um einen Fall der Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Naturalrestitution i.S.d. § 251 Abs. 1 BGB.

- (35.) Die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung finden auf die in dieser Arbeit untersuchten Fallkonstellationen der isolierten Anfechtung von Sportarbeitsverhältnissen keine Anwendung.
- (36.) Die mit der Anfechtung von Sportarbeitsverhältnissen einhergehenden Ansprüche können im Streitfall nicht vor einem Schiedsgericht geltend gemacht werden. Vielmehr obliegt die gerichtliche Klärung sowohl der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die Anfechtung als auch geltend gemachter Schadensersatzansprüche den staatlichen Arbeitsgerichten. Schiedsabreden mit entsprechendem Inhalt sind gem. §§ 4, 101 ArbGG unzulässig.

Kapitel 3:

- (37.) Das Transfergeschäft selbst hat nicht die Qualität eines eigenständigen Vertrags. Es handelt sich dabei vielmehr um eine „Einheit von Geschäftseinheiten“. Sowohl Aufhebungs- und Transfervertrag als auch Transfer- und Arbeitsvertrag als auch Aufhebungs- und Arbeitsvertrag bilden jeweils eine Geschäftseinheit im Sinne von § 139 BGB. Steht dem aufnehmenden Club etwa ein Anfechtungsrecht bezüglich des mit dem Spieler geschlossenen Arbeitsvertrag sowie bezüglich des mit dem abgebenden Club geschlossenen Transfervertrag zu, führt die Anfechtung gem. § 139 BGB auch zur Unwirksamkeit des zwischen Spieler und abgebendem Club geschlossenen Aufhebungsvertrag.
- (38.) Kann der Anfechtungsberechtigte – wie dies in den Fällen des anfechtbaren Transfergeschäfts typischerweise der Fall ist – mehr als eine Vertragsschlusserklärung anfechten, muss er seine Anfechtungsrechte einheitlich ausüben. Angesichts der zwischen den einzelnen Verträgen bestehenden Geschäftseinheiten würde er sich ansonsten in Widerspruch zu seinem Verhalten bei Vertragsschluss setzen, da er zu diesem Zeitpunkt entweder selbst einen entsprechenden Einheitlichkeitswillen hatte oder ebenjenen seines Vertragspartners kannte und billigte.
- (39.) Die Anfechtung des Aufhebungsvertrags ebenso wie die Anfechtung des Transfervertrags führt stets zu deren *ex-tunc*-Unwirksamkeit gem. § 142 Abs. 1 BGB. Die auf Grundlage des Transfervertrags vom aufnehmenden Club an den abgebenden Club gezahlte Transferentschä-

digung ist daher in voller Höhe gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB zurückzugewähren. Zugleich lebt das zwischen abgebendem Club und Spieler ehemals bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund der anfechtungsbedingten Unwirksamkeit des Aufhebungsvertrags rückwirkend wieder auf, sofern das Arbeitsverhältnis in der Zwischenzeit nicht bereits durch Zeitablauf geendet hat.

- (40.) Im Hinblick auf den Arbeitsvertrag ist nach der „Lehre vom fehlerhaften Arbeitsverhältnis“ zu unterscheiden, ob der Arbeitsvertrag bereits in Vollzug gesetzt wurde oder nicht. Wurde der Arbeitsvertrag bereits in Vollzug gesetzt, ist eine Anfechtung grundsätzlich abweichend von § 142 Abs. 1 BGB nur noch für die Zukunft möglich.
- (41.) § 139 BGB ordnet die Gesamtnichtigkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts nicht autonom und unabhängig von dem konkreten Unwirksamkeitsgrund des unwirksamen Teilgeschäfts die Nichtigkeitsfolge an, sondern erstreckt die Unwirksamkeitsfolge, die das Gesetz für den unwirksamen Teil bestimmt, auf das „an sich“ wirksame Teilgeschäft.
- (42.) Das bedeutet aber nicht, dass sich die „Lehre vom fehlerhaften Arbeitsverhältnis“ auf die von der Gesamtnichtigkeit erfassten anderen Rechtsgeschäfte erstreckt. § 139 BGB „transportiert“ zwar die Nichtigkeitsfolge des § 142 Abs. 1 BGB, nicht aber zwingend auch deren Einschränkungen über die „Lehre vom fehlerhaften Arbeitsverhältnis“. Da diese Einschränkung *contra legem* erfolgt, ist eine restriktive Handhabung geboten mit der Folge, dass deren Voraussetzungen für jeden Teil der betreffenden Geschäftseinheit gesondert vorliegen müssen.
- (43.) Sofern der Arbeitsvertrag mit dem Spieler gem. § 139 BGB unwirksam ist, findet auch insoweit die „Lehre vom fehlerhaften Arbeitsverhältnis“ Anwendung.
- (44.) Im Sportarbeitsverhältnis geht die Treuepflicht des Spielers gegenüber seinem (bisherigen) Arbeitgeber u.a. dahin, sich im Rahmen der Vertragsverhandlungen redlich zu verhalten und die (dauerhafte) Abwicklung in Aussicht genommener Spielertransfers durch unwahre Aussagen gegenüber dem aufnehmenden Club nicht zu gefährden. Diese Nebenpflicht besteht spiegelbildlich auch für den abgebenden Club auf Arbeitgeberseite.
- (45.) Verlangt der Geschädigte von dem arglistig Täuschenden im Wege des Schadensersatzes die Rückgängigmachung des täuschungsbedingt mit ihm geschlossenen Vertrags, führt dies ebenfalls gem. § 139 BGB zur Unwirksamkeit der anderen Verträge. Betrifft die Rückgängigmachung den Arbeitsvertrag und ist dieser bereits in Vollzug gesetzt,

kann die Rückgängigmachung – parallel zur „Lehre vom fehlerhaften Arbeitsverhältnis“ – grundsätzlich nur für die Zukunft verlangt werden. In diesem Fall führt die Rückgängigmachung des Arbeitsvertrags gem. § 139 BGB dazu, dass auch die anderen Verträge lediglich *ex-nunc* unwirksam werden.

- (46.) Die Grundsätze über die beschränkte Arbeitnehmerhaftung („innerbetrieblicher Schadensausgleich“) finden im Hinblick auf die Schadensersatzansprüche, die dem abgebenden Club infolge der Täuschung durch den Spieler entstehen, keine Anwendung, da der Schaden nicht im Rahmen einer „betrieblichen Tätigkeit“ verursacht wurde.
- (47.) Wird der aufnehmende Club sowohl vom Spieler als auch vom abgebenden Club arglistig getäuscht, haften beide – unabhängig davon, ob sie gemeinschaftlich handeln oder nicht – gesamtschuldnerisch im Sinne des § 421 BGB dem aufnehmenden Club auf den hieraus entstehenden Schaden.
- (48.) Die Anfechtung führt sowohl im Profi-Fußball als auch im Profi-Handball zum Wegfall der Spielerlaubnis *ex-nunc*. Ihre Folgen sind aus verbandsrechtlich-formaler Sicht wie ein eigenständiger Wechsel zu betrachten.
- (49.) Die im Profi-Fußball im Rahmen des Transfers erfolgte verbandsrechtliche Registrierung des Spielers für den aufnehmenden Club bleibt von der Anfechtung hingegen unberührt. Der abgebende Club muss für den anfechtungsbedingt „zurückkehrenden“ Spieler daher erneut eine Spielerlaubnis beantragen und im Fußball darüber hinaus auch erneut Antrag auf Registrierung des Spielers (für sich) stellen.

Kapitel 4:

- (50.) Das für die Anfechtungsentscheidung zuständige Vertretungsorgan des Sportclubs hat diese wirtschaftlich und zweckmäßig zu treffen.
- (51.) Der Club verfolgt im Rahmen seiner Anfechtungsentscheidung typischerweise zum einen das generelle Ziel, seinen finanziellen Erfolg zu maximieren. In den Fällen der Anfechtung der im Rahmen des Transfergeschäftes abgegebenen Vertragsschlusserklärungen sind hierunter regelmäßig der Zurückerhalt der Transferentschädigung bzw. (für den abgebenden Club) des Spielers, die Schadloshaltung der Reputation des Anfechtungsberechtigten als „Geschäftspartner“ sowie seines Image, die Beeinflussung künftiger Geschäftsbeziehungen auf sonstige Weise und ein möglichst geringer Kostenaufwand zu fassen.

- (52.) Zum anderen verfolgt der anfechtungsberechtigte Club mit seiner Anfechtungsentscheidung auch die Maximierung seines sportlichen Erfolgs und diesbezüglich insbesondere die Zusammenstellung eines bestmöglichen Mannschaftskaders.
- (53.) Dem Anfechtungsberechtigten bieten sich in jedem Fall zwei Handlungsalternativen: Er kann die Anfechtung erklären oder von dem Gebrauch seines Rechts absehen.
- (54.) Im Vorfeld der Anfechtungsentscheidung sollte der anfechtungsberechtigte Club zudem klären, ob darüber hinaus eine einvernehmliche Lösung mit dem Anfechtungsgegner möglich ist. Dem steht die Anfechtungsfrist des § 121 BGB nicht entgegen. Die „unverzüglich“ zu erklärende Irrtumsanfechtung ist grundsätzlich auch dann noch möglich, wenn zunächst an den Anfechtungsgegner mit dem Ziel herangetreten wird, das anfechtbare Rechtsgeschäft einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.
- (55.) Zudem sollte der abgebende Club, wenn er anfechtungsberechtigt ist, in den Fällen der Täuschungsanfechtung für den Zeitpunkt der Anfechtungserklärung beachten, dass eine Erteilung der Spielerlaubnis sowie – sofern verbandsrechtlich erforderlich – eine Registrierung des Spielers nur innerhalb der verbandsrechtlich festgelegten Wechselperiode(n) möglich ist.
- (56.) Welche sich dem Club bietende Handlungsalternative die im konkreten Fall geeignetste ist, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, deren Bedeutung der Anfechtungsberechtigte für jeden Einzelfall gesondert zu bestimmen und für sich zu gewichten hat.
- (57.) Es kann sowohl aus finanziellen als auch aus sportlichen Gründen durchaus sinnvoll sein, von der rechtlichen Möglichkeit der Anfechtung der im Rahmen des geschlossenen Transfersgeschäfts abgegebenen Vertragsschlusserklärungen Gebrauch zu machen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn eine einvernehmliche Lösung insgesamt oder jedenfalls mit einem Inhalt, der zur Rückabwicklung des Transfersgeschäfts führt, nicht möglich ist, die beste Zielerreichung aber (dennoch) mit der Rückabwicklung möglich ist.
- (58.) Der Anfechtung von Transfersgeschäften kommt auch unter praktischen Gesichtspunkten eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, selbst wenn sie in der Sportpraxis bislang eine eher untergeordnete Rolle gespielt hat.